

## Die Schuldrechtsreform zum 1. Januar 2022

### I. Hintergrund

- Erlass von zwei Richtlinien durch den europäischen Gesetzgeber
- Ziel dieser Richtlinien ist
  - die Harmonisierung des europäischen Kaufrechts
  - die Erhöhung des Verbraucherschutzes aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung von Produkten

Zur **Umsetzung** der europäischen Richtlinien **in nationales Recht** verabschiedete der Deutsche Bundestag umfangreiche Gesetzesänderungen: *Die Schuldrechtsreform*

- Die neuen Vorschriften finden **Anwendung auf Käufe ab dem 01. Januar 2022**
- Betroffen ist das B2C (Business to Customer) als auch B2B (Business to Business) Geschäft

### II. Neue rechtliche Produktkategorien

- Regelungen zum Verbrauchsgüterkaufvertrag über sog. „**Digitale Produkte**“ (§§ 327 ff. BGB)  
Digitale Produkte als Überbegriff für
  - Digitale Inhalte, z.B. Video-, Audio- und Musikdateien
  - Digitale Dienstleistungen, z.B.: Social-Media-Dienste, Datenbanken, Messenger-Dienste, Plattformen
- Regelungen, die Anwendung auf sog. „**Waren mit digitalen Elementen**“ stattfinden (§§ 475b ff. BGB)
  - z.B. Smartphones, Smartwatches, digitale Haushaltsgeräte oder digitale Sprachassistenten

### III. Änderungen im allgemeinen Kaufrecht

#### Neuer Sachmangelbegriff

- Nunmehr erhöhte Anforderungen an die Mangelfreiheit einer Sache
- Mangelfreiheit einer Sache liegt künftig erst dann vor, wenn die nach dem Gesetz subjektiven und objektiven Voraussetzungen, sowie die Montage- und Installationsanforderungen **kumulativ** vorliegen
  - Beispiel: Eine Sache kann *künftig* **auch dann mangelhaft** sein, wenn sie z.B. zwar die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, gleichzeitig aber die **übrigen, weiteren** gesetzlichen Anforderungen an eine mangelfreie Sache **nicht erfüllt**

Früher kam es z.B. bei einer Beschaffenheitsvereinbarung nicht mehr darauf an, ob sich die Sache zusätzlich auch für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignete oder die übliche Beschaffenheit aufwies

- Jedoch besteht die Möglichkeit einer **negativen Beschaffenheitsvereinbarung**, die es erlaubt von gesetzlichen objektiven Anforderungen abzuweichen
- Im **B2C-Verhältnis** ist hierfür eine besondere **Information**, sowie eine ausdrückliche und gesonderte **Vereinbarung** notwendig

### IV. Weitere Änderungen bzw. Ergänzungen im allgemeinen Kaufrecht

- Im Rahmen der **Nacherfüllung** besteht nun die **Pflicht**
  - des Käufers, die Sache zum Zwecke der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen
  - die Pflicht des Verkäufers, die ersetzte Sache auf seine Kosten zurückzunehmen
- Rückgriffsansprüche des Verkäufers gegen seinen Lieferantenwaren sind nun **nicht** mehr auf einen **Zeitraum von fünf Jahren ab Lieferung begrenzt**
- Erweiterung des Lieferantenregresses

### V. Sonderbestimmungen für „Waren mit digitalen Elementen“

- Waren mit digitalen Elementen müssen **kumulativ den subjektiven und objektiven** (s. neuer Sachmangelbegriff) Montage- und Installationsanforderungen (§ 475b BGB) entsprechen
- Darüber hinaus besteht, wie auch für Digitale Produkte (s.o.), eine sog. **Aktualisierungspflicht**
  - d.h. der Unternehmer hat dem Verbraucher Aktualisierungen bereitzustellen, „die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich sind“ und den Verbraucher hierüber zu informieren.
  - Probleme beim Regress in der Lieferkette

- Die Aktualisierungspflicht trifft nur den Verkäufer im Verhältnis zum Verbraucher
- Zur Bereitstellung der Aktualisierung ist in der Regel nur der Hersteller in der Lage
- Der Regressanspruch in der Lieferkette wurde vom Gesetzgeber jedoch nur auf den Ersatz der Aufwendungen für die Bereitstellung der Aktualisierung erweitert
- Die gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung der Aktualisierung im B2B-Verhältnis ist hingegen nicht umfasst
- Es ist daher ratsam, dass der Letztverkäufer in der Lieferkette eine entsprechende vertragliche Verpflichtung in die Lieferkette mit aufnimmt

## VI. Änderungen für den Verbrauchsgüterkauf unabhängig von der Produktkategorie

- § 442 findet keine Anwendung mehr
  - selbst bei Kenntnis des Mangels sind **Mängelrechte des Verbrauchers erst ausgeschlossen**, wenn
    - der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in **Kenntnis** gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht und
    - die Abweichung im Vertrag ausdrücklich und gesondert **vereinbart** wurde
- Sonderbestimmungen für Rücktritt, Minderung und Schadensersatz
  - § 475d Abs. 1 BGB regelt **abschließend und abweichend** von bisherigen Vorschriften (§ 323 Abs. 2 und § 440 BGB), wann für den Rücktritt eine Fristsetzung zur Nacherfüllung entbehrlich ist
- Ein ausdrückliches Nacherfüllungsverlangen des Verbrauchers ist **nicht mehr notwendig**
  - ab Mitteilung des Mangels läuft eine angemessene Frist zur Nacherfüllung
- Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen tritt **nicht vor dem Ablauf von vier Monaten** nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat (§ 475e BGB)
  - tritt der Mangel am Ende der Gewährleistungsfrist auf, wird die Gewährleistungszeit damit faktisch auf 28 Monate verlängert
- Der Zeitraum, in dem zugunsten des Verbrauchers vermutet wird, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang bestanden hat, wird **von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert** (§ 477 Abs. 1 BGB)
- Garantieerklärungen sind dem Verbraucher nun spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung auf einem **dauerhaften Datenträger** zur Verfügung zu stellen